

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Beschlussvorlage

**Vorl.Nr.:** 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz  
V/2023/1212

**Datum:** 14.08.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023

### Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Meckenheim (ObVOVerk) zu beschließen.

### Begründung

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung (A1-OBVO und A2-Karte Zintemaat) die Öffnung von Verkaufsstellen auch an Sonntagen freizugeben (§ 6 Abs. 4 S. 1 LÖG NRW).

Für das Jahr 2023 liegt der Verwaltung ein Antrag des Meckenheimer Verbundes „Unternehmen für Meckenheim“ (A3-Antrag Meckenheimer Verbund) auf Freigabe folgender Sonntagsöffnungen im Jahr 2023 vor:

1. Sonntagsöffnung aus Anlass des Altstadtfestes am 03.09.2023 in der Altstadt vom Niedertorkreisel bis zum Obertorkreisel

## 2. Sonntagsöffnung aus Anlass des Zintemaates am 10.12.2023 in der Altstadt auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Merler Straße und Kölnstraße

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein. Das öffentliche Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW).

Das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW). Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Als öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht, um eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage zu begründen, genügen das alleinige Umsatzinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber\*innen sowie das alltägliche Erwerbsinteresse auf der Kundenseite regelmäßig nicht. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sowie der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster gilt weiterhin der Grundsatz, dass die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen in der Regel zu ruhen hat. Zur Wahrung höher- und gleichwertiger Rechtsgüter ist eine Ladenöffnung an diesen Tagen immer nur als Ausnahme zulässig (Regel-Ausnahme-Prinzip), wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die Kommune muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten - Weise begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zufolge muss auch weiterhin die Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund stehen und den öffentlichen Charakter des Tages prägen. Sie muss nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um den öffentlichen Charakter des Tages prägen und die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können. Des Weiteren muss die Veranstaltung einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, so dass der Besucherstrom nicht erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Weiter muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung im Vordergrund stehen, d. h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Die vorhandene Verkaufsfläche kann hier in Relation zur Veranstaltungsgröße gestellt werden.

Zu den Einzelfallprüfungen hinsichtlich der beantragten Sonntagsöffnungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### 1. Altstadtfest am 03.09.2023 im Bereich Altstadt

Den Antrag zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Rahmen des Altstadtfestes am 03.09.2023 hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 14.06.2023 zugestimmt. Die Verwaltung hat die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung am 30.06.2023 veröffentlicht.

## 2. Zintemaat am 10.12.2023 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW.

In der Altstadt findet vom 08. – 10.12.2023 der Zintemaat statt.

2011 wurde das Konzept des Zintemaats überarbeitet. Der Weihnachtsmarkt im Bereich der Altstadt stellt sich nunmehr als kleine Budenstadt dar. Das Angebot umfasst ausschließlich lokale und regionale Produktionen aus dem Kunsthandwerk, Weihnachts-Dekoration, außergewöhnlichem Spielzeug und vielem mehr.

Die weihnachtsmarkttypischen Speisen und Getränke wie Glühwein, Eierpunsch, Waffeln und Bratwürstchen werden in Buden und Ständen von Meckenheimer Vereinen und regionalen Anbietern angeboten. Besonderes Highlight für die kleinen Besucher ist der Besuch des Nikolaus am Sonntagnachmittag. Hier wird der „Zinteboom“, ein Schmalzgebäck, welches ausschließlich hierfür durch die Meckenheimer Bäckerei Mauel kreiert wurde, an die Kinder kostenlos verteilt.

Ein besonderes Merkmal des Meckenheimer Zintemaat ist die weihnachtliche Dekoration der Hauptstraße und des Kirchplatzes. Die Veranstaltungsfläche wird mit beleuchteten Weihnachtsbäumen in Szene gesetzt. Die Buden sind weihnachtlich geschmückt, kleine Feuerstellen und illuminierte Stehtische laden zum Verweilen ein. Die aufwendig in Handarbeit hergestellten Märchenfiguren, die Himmelspforte und der Briefkasten für die Wunschzettel der Kinder verwandeln den Zintemaat in eine kleine Weihnachtsmärchenwelt.

Auf der Bühne wird ein buntes Programm für Jung und Alt geboten:

- Konzert des Schulchors der Kath. Grundschule Meckenheim
- Besuch des Nikolaus und Verteilung des Zintebooms an die Kinder
- A Cappella Konzert „Barátok
- Konzert des Blasorchester Stadtsoldaten Meckenheim
- Kölsche Weihnachtslieder mit Mick Ginster

Entlang der Veranstaltungsfläche an der Hauptstraße wird das Konzept der Weihnachtswelt durch weitere Buden, Stände mit weihnachtlichen Snacks und Angeboten für die kleinen Gäste wie ein Kinderkarussell, eine Schneeballwurfhütte und Curling weitergetragen.

Der Zintemaat wird ausschließlich durch ein ehrenamtliches Organisationsteam bestehend aus Mitgliedern der Meckenheimer Vereine, Inhaber der Geschäfte entlang der Hauptstraße, Obstbauern und Meckenheimer Stadtverwaltung getragen.

Der Zintemaat in seiner jetzigen Form erfreut sich weiter zunehmender Beliebtheit mit überregionaler Ausstrahlung.

Die Veranstaltung findet auf dem Kirchplatz und der Hauptstraße zwischen Einmündung Kölnstraße und Prof.-Scheeben-Straße statt. Die Ladenöffnung steht daher in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die konkrete Abgrenzung der Bereiche, in denen die Veranstaltung bzw. die Öffnung der Verkaufsstellen stattfindet, ist der Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu entnehmen.

Die Veranstaltung findet am Sonntag regelmäßig in der Zeit von 11.30 bis 20.00 Uhr statt und wird entsprechend in der Marktfestsetzung festgesetzt. Es greift daher die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und dem Zintemaat.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

#### Stellungnahmen:

Mit Schreiben vom 24.04.2023 ist die gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und Kammern erfolgt.

Der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg - Euskirchen e.V., die Gewerkschaft ver.di, der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V., die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg sowie das Erzbistum Köln haben von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht (A8-Stellungnahmen):

Der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg - Euskirchen e.V. befürwortet die geplante Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen ausdrücklich.

Der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. und die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg haben keine Bedenken gegen den Erlass der v. g. Verordnung.

Das Erzbistum Köln plädiert für eine restriktive Genehmigungspraxis im Hinblick auf Ausnahmemöglichkeiten für die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Es verweist darauf, dass zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes diese Tage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe sein sollen. Es bedürfe strenger Prüfung, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen.

Diese Prüfung ist im vorliegenden Falle anhand der oben beschriebenen Erwägungen erfolgt. Dem Regel-Ausnahme-Prinzip wird Rechnung getragen, indem nur für 2 von 52 Sonntagen das Offenhalten von Verkaufsstellen für einen Zeitraum von fünf Stunden zugelassen wird

Von Seiten der Gewerkschaft ver.di wurde die geplante Sonntagsöffnung zum Altstadtfest sowie zum Zintemaat abgelehnt.

Die Gewerkschaft führt hierzu aus, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt.

Ver.di führt nochmals die Anforderungen, die nach der inzwischen umfassend vorliegenden Rechtsprechung an die Ladenöffnung an Sonntagen zu stellen sind, auf.

Da sich das Konzept des Zintemaats zum damaligen Zeitpunkt noch in der Bearbeitung befand und eine abschließende Prüfung seitens der Verwaltung nicht erfolgen konnte, hat die Verwaltung die Ordnungsbehördliche Verordnung zunächst nur für das Altstadtfest erlassen.

Nach nun erfolgter Vorlage der Veranstaltungsunterlagen zum diesjährigen Zintemaat nimmt die Verwaltung wie folgt zu den Ausführungen der Gewerkschaft ver.di Stellung:

Ver.di merkt an, dass zur Ermittlung des öffentlichen Interesses eine Besucherprognose zu ermitteln ist, da der Veranstaltungsbereich nicht dem Bereich der Ladenöffnung entsprechen würde. Es stehe zudem nicht fest, ob die Programmpunkte im konkreten Fall so durchgeführt werden.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das öffentliche Interesse vermutet, wenn die Ladenöffnung im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang der Veranstaltung erfolgt.

Die räumliche Reichweite der gestatteten Ladenöffnung ist durch die hier zu erlassende Ordnungsbehördliche Verordnung hinreichend bestimmt. Der Lageplan wird als Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung veröffentlicht. Zu den Veranstaltungsflächen und somit der räumlichen Nähe wird nachfolgend weiter Stellung genommen.

Der Zintemaat findet u. a. am 10.12.2023 auf Grund des großen Interesses von 11:30 – 20:00 Uhr statt. Die Sonntagsöffnung wird allerdings zeitlich auf 13:00 bis 18:00 Uhr begrenzt und entspricht somit der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW erlaubten Öffnungszeit. Der zeitliche Zusammenhang ist somit gegeben.

2021 wurden aufgrund der zu dem Zeitpunkt geltenden Coronaschutzverordnung NRW Einlassbändchen im Rahmen der Einlasskontrolle ausgegeben. Während des Zintemaats vom 03. – 05.12.2021 wurden über 2000 Einlassbändchen verteilt. Viele Besucher haben den Markt mehrfach besucht. Die meisten Besucher wurden am Sonntag besonders in den Nachmittagsstunden beim Besuch des Nikolaus verzeichnet. Der Nikolaus hat 250 Zintebööm an die Kinder verteilt. Geht man von 2-3 Familienangehörigen je Kind aus, sind allein hier zwischen 500 – 750 Besucher anwesend.

Insgesamt wird an allen 3 Tage des Zintemaats 2021 von ca. 6.000 Besuchern ausgegangen. Für 2023 wird nach dem sehr erfolgreichen Jahr 2022 von einer Steigerung der Besucherzahl auf 7.500 ausgegangen.

In den geöffneten Geschäften wurden 2021 ca. 500 Kunden und 2022 ca. 550 Kunden registriert.

Weiter führt ver.di an, dass die Beschreibung der Veranstaltung keinen Rückschluss auf ein ausreichendes Besucherinteresse zulasse, wird dies zurückgewiesen.

Wie dem Programm des Meckenheimer Verbundes bereits zu entnehmen ist, findet auf der Veranstaltungsfläche an allen drei Tagen des Zintemaats ein weihnachtliches Veranstaltungsprogramm statt (A4-Programm):

Entlang der Veranstaltungsfläche an der Hauptstraße werden Attraktionen wie ein Bastelstand für Geschenkeanhänger, eine Weihnachtsbäckerei, eine Hüpfburg und ein Kinderkarussell aufgebaut sowie weitere Stände mit weihnachtlichen Snacks.

Der Nikolaus wird am Sonntag nicht nur am Kirchplatz den Zintebööm an Kinder verteilen, er wird auch die Hauptstraße und die geöffneten Geschäfte besuchen.

Foto-Impressionen bereits durchgeführter Veranstaltungen werden als Anlage beigefügt (A5-Fotos).

Die Fläche der Veranstaltung mit ca. 3.289 m<sup>2</sup> ist darüber hinaus im Vergleich zu den Verkaufsflächen der Einzelhändler mit ca. 1.608 m<sup>2</sup> doppelt so groß (A6-Verkaufsfläche, A7-Fläche Kirchplatz), was ebenfalls den Annex-Charakter des verkaufsoffenen Sonntags unterstreicht.

Der Meckenheimer Verbund legt weiter sehr viel Wert darauf, dass es sich bei den Geschäften, die an dem verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, ausschließlich um inhabergeführte Geschäfte handelt. Die Sonntagsarbeit der weiteren eingesetzten Beschäftigten erfolgt freiwillig. Die Beschäftigten erhalten entsprechenden Freizeitausgleich und werden tariflich vergütet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Aspekte ein hinreichendes öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an dem in der Ordnungsbehördlichen Verordnung benannten Sonntag im Jahr 2023 besteht.

Meckenheim, den 14.08.2023

Bettina Wilms  
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz  
Erster Beigeordneter

Anlagen sind im Ratsinfosystem abrufbar.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen